

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 5. 2. 2020

Nummer 4

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 24. 1. 2020, Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille	178	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 28. 1. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	178	Gem. RdErl. 13. 1. 2020, Bauordnungsrechtliche, infektionsschutzrechtliche und melderechtliche Behandlung von Unterkünften für Beschäftigte	182
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Gem. RdErl. 24. 1. 2020, Rahmenrichtlinien über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung sowie über die Entschädigung der Mitglieder in Ausschüssen nach dem BBiG (Vergütungsrichtlinien)	178	Bek. 27. 1. 2020, Anerkennung der „Klaus Kroschke Familienstiftung“	184
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 10. 1. 2020, Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Mittlere Oker	184
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 23. 1. 2020, Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 KrWG (Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Hamburg)	190
Erl. 23. 4. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ ... 82300	182	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 23. 4. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)	182	Bek. 24. 1. 2020, Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Nordenham)	191
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 24. 1. 2020, Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Nordenham)	191
		Stellenausschreibungen	192–194

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2019

A. Staatskanzlei**Verleihung der Niedersächsischen Landesmedaille****Bek. d. StK v. 24. 1. 2020**
— 203-11211/1 —

Herr Ministerpräsident Stephan Weil hat Herrn Honorarprofessor Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz am 24. 6. 2019 die Niedersächsische Landesmedaille verliehen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 178

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 28. 1. 2020**
— 203-11700-5 VEN —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass das Generalkonsulat der Bolivarischen Republik Venezuela in Hamburg zum 31. 12. 2019 geschlossen wurde.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Regzeida Elena Gonzalez Herrera, am 4. 2. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 178

C. Finanzministerium

**Rahmenrichtlinien über die Vergütung
von nebenamtlicher und nebenberuflicher
Lehr- und Prüfungstätigkeit in der Landesverwaltung
sowie über die Entschädigung der Mitglieder
in Ausschüssen nach dem BBiG
(Vergütungsrichtlinien)**

Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 24. 1. 2020
— VD4 03602/2/1(VV) —**— VORIS 20441 —**

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 11. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 564)
— VORIS 20441 —
b) Bek. d. MI v. 17. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 651)
c) Bek. d. MI v. 12. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 182)

1. Grundsatz

Diese Rahmenrichtlinien finden für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes Niedersachsen Anwendung, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht zum Hauptamt gehört (§ 3 NNVO). Eine Vergütung darf nur gewährt werden, soweit zur Ausübung der Nebentätigkeit keine Entlastung im Hauptamt erfolgt (§ 8 NNVO). Es ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass durch die Nebentätigkeit die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Hauptamt nicht beeinträchtigt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Niedersachsen.

2. Vergütung von Lehrtätigkeit**2.1 Voraussetzungen**

Lehrvergütung kann gewährt werden für

- 2.1.1 die fachliche Ausbildung im Vorbereitungsdienst, für die Ausbildung in besonderen Aufgabenbereichen (Gerichtsvollzieher- und Amtsanwaltsdienst), den Aufstieg und die Qualifizierung nach § 12 NLVO,
- 2.1.2 die fachliche Ausbildung in der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung nach dem BBiG sowie

2.1.3 die Fort- oder Weiterbildung von Beschäftigten.

2.2 Vergütungstatbestände**2.2.1 Unterricht**

2.2.1.1 Beschäftigten, die im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung in Studien- oder Lehrgängen — insbesondere an ständigen Schulungseinrichtungen — unterrichten, kann Lehrvergütung in Höhe von bis zu 25,— EUR je Unterrichtsstunde gewährt werden.

2.2.1.2 Beschäftigten, die den die berufspraktische Ausbildung begleitenden, in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen systematischen Unterricht erteilen, kann Lehrvergütung gewährt werden, wenn sie

2.2.1.2.1 Nachwuchskräfte für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder entsprechende Studierende unterrichten

je Unterrichtsstunde bis zu 22,— EUR;

2.2.1.2.2 Nachwuchskräfte für das erste Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 oder entsprechende Studierende unterrichten

je Unterrichtsstunde bis zu 17,— EUR;

2.2.1.2.3 nicht in Nummer 2.2.1.2.1 oder Nummer 2.2.1.2.2 fallende Nachwuchskräfte unterrichten

je Unterrichtsstunde bis zu 15,— EUR.

Nehmen am Unterricht Nachwuchskräfte für verschiedene Einstiegsämter oder Laufbahngruppen teil, so richtet sich der Vergütungssatz nach dem Teilnahmekreis des überwiegend vertretenen Einstiegsamtes oder der überwiegend vertretenen Laufbahngruppe, bei gleicher Teilnahmezahl nach dem höheren Einstiegsamt oder der höheren Laufbahngruppe.

2.2.2 Fort- und Weiterbildung

Beschäftigten, die in Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen andere Beschäftigte schulen, kann eine Lehrvergütung in Höhe eines Tagessatzes von bis zu 220,— EUR gewährt werden. Bei außergewöhnlichem Vor- oder Nachbereitungsaufwand, bei Vermittlung besonders anspruchsvoller Inhalte oder bei einem besonderen dienstlichen Interesse kann der Tagessatz auf bis zu 440,— EUR erhöht werden. Werden im Rahmen der Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen lediglich einzelne Stunden unterrichtet, so kann eine Lehrvergütung pro Unterrichtenden in Höhe von bis zu 22,— EUR, bei Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 2 von bis zu 44,— EUR je Unterrichtsstunde für maximal zehn Unterrichtsstunden pro Tag vorgesehen werden. Fortbildung dient der dienstlichen Entwicklung der Beschäftigten. Mit Fortbildungsmaßnahmen können insbesondere die in § 45 NLVO genannten Ziele erreicht werden. Unter Weiterbildungsmaßnahmen i. S. dieser Vorschrift sind ebenfalls Beratungen und Prozessbegleitungen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung sowie Coachings¹⁾ zu verstehen.

2.3 Ergänzende Bestimmungen

2.3.1 Lehrvergütung wird nur für tatsächlich erteilten Unterricht gewährt und ist daher aufgrund von Nachweisen nachträglich zu zahlen.

2.3.2 Als Unterrichtsstunde gilt ein Zeitraum von 45 Minuten. Weicht die für den Unterricht vorgesehene Zeit hiervon ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig. Die Vorbereitung des Unterrichts wird nicht gesondert vergütet. Mit der Lehrvergütung ist grundsätzlich auch der Zeitaufwand für die Ausarbeitung und Korrektur von schriftlichen Arbeiten abgegolten. Für die Erstellung und Korrektur von Klausuren mit komplexen Inhalten kann eine Vergütung je Klausur von bis zu 13,— EUR vorgesehen werden.

¹⁾ Coaching ist die professionelle Beratung, Begleitung und Unterstützung von Personen mit Führungs-/Steuerungsfunktionen und von Expertinnen und Experten in Unternehmen/Organisationen. Zielsetzung von Coaching ist die Weiterentwicklung von individuellen oder kollektiven Lern- und Leistungsprozessen bezüglich primär beruflicher Anliegen.

2.3.3 Für die Erstellung und Korrektur von Klausuren im Rahmen von Klausurenkursen sowie im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften in der 3. und 4. Pflichtstation des juristischen Vorbereitungsdienstes kann eine Vergütung je Klausur von bis zu 13,— EUR vorgesehen werden. Die Ausgabe, das Einsammeln und die Besprechung einer Klausuraufgabe kann mit einer Pauschale von 55,— EUR (entspricht 2,5 Unterrichtsstunden) vergütet werden. Die Aufsichtsführung wird nicht vergütet.

2.3.4 Unterrichten mehrere Beschäftigte zeitgleich innerhalb einer Unterrichtsstunde (sog. „Teamteaching“), können die in den Nummern 2.2.1.1, 2.2.1.2.1, 2.2.1.2.2 und 2.2.1.2.3 genannten Lehrvergütungen um 50 % erhöht und je Unterrichtsstunde insgesamt gewährt werden.

3. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

3.1 Voraussetzungen

Prüfungsvergütung nach Nummer 3 kann gewährt werden für die Abnahme von

- 3.1.1 Staatsprüfungen,
- 3.1.2 Prüfungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,
- 3.1.3 Prüfungen aufgrund der gemäß § 8 PsychThG vom 16. 6. 1998 (BGBl. I S. 1311) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der jeweils geltenden Fassung,
- 3.1.4 Prüfungen aufgrund der AAppO vom 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung,
- 3.1.5 einen Vorbereitungsdienst abschließende Prüfungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, Aufstiegsprüfungen sowie eine Ausbildung für besondere Aufgabenbereiche (Gerichtsvollzieherdienst) abschließende Prüfungen,
- 3.1.6 Bachelorarbeiten nach § 9 der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen (Bezugsbekanntmachungen zu b und c),
- 3.1.7 Verwaltungsprüfung II und Eignungsprüfungen als Betriebsprüferin und Betriebsprüfer im Beschäftigtenverhältnis,
- 3.1.8 Verwaltungsprüfung I und Prüfungen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b NLVO und im Rahmen eines Aufstiegs sowie verwaltungseigene Prüfungen nach Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung zum TV-L) Anhang zu Teil III,
- 3.1.9 Zwischenprüfungen in einem Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 oder im Rahmen des Aufstiegs sowie
- 3.1.10 Studienabschlussarbeiten (Bachelorarbeiten) nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück i. V. m. § 4 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“.

3.2 Vergütungstatbestände

3.2.1 Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

3.2.1.1 Pflichtfachprüfung

- 3.2.1.1.1 Für die Begutachtung einer sechswöchigen Hausarbeit

Erstgutachten bis zu	110,— EUR,
Zweitgutachten bis zu	77,— EUR,
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	77,— EUR;

3.2.1.1.2 Aufsichtsarbeiten

- a) für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Erstgutachten bis zu	15,— EUR,
je Zweitgutachten bis zu	7,— EUR,
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	7,— EUR;

- b) für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nach den §§ 2 und 3 NJAG mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Erstgutachten bis zu	16,— EUR,
je Zweitgutachten bis zu	8,— EUR,
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	8,— EUR;

- 3.2.1.1.3 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft,

je Zeitstunde bis zu	16,— EUR,
je Prüfung höchstens	80,— EUR,
je Doppelprüfung pauschal	135,— EUR.

Der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder der oder dem betreffenden Beauftragten kann für die organisatorische Arbeit vor Beginn der Prüfung eine pauschalisierte Entschädigung in Höhe von 32,— EUR gewährt werden.

3.2.1.2 Zweite juristische Staatsprüfung oder Technisches Referendariat

- 3.2.1.2.1 Für die Begutachtung einer vierwöchigen Hausarbeit

je Hausarbeit insgesamt bis zu	195,— EUR,
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	78,— EUR;

3.2.1.2.2 Aufsichtsarbeiten

- a) für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit bei einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Erstgutachten bis zu	17,— EUR,
je Zweitgutachten bis zu	11,— EUR,
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	11,— EUR;

- b) für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nach § 9 NJAG mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden

je Erstgutachten bis zu	18,— EUR,
je Zweitgutachten bis zu	12,— EUR,
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	12,— EUR;

- 3.2.1.2.3 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft,

je Zeitstunde bis zu	20,— EUR,
je Tag höchstens	100,— EUR.

Der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder der oder dem betreffenden Beauftragten kann für die organisatorische Arbeit vor Beginn der Prüfung eine pauschalisierte Entschädigung in Höhe von 40,— EUR gewährt werden.

3.2.1.3 Widerspruchsverfahren

Für das Fertigen von Stellungnahmen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes

- je Stellungnahme bis zu

28,— EUR.

3.2.1.4 Sonstige Prüfungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

- 3.2.1.4.1 Für die Begutachtung einer häuslichen Prüfungsarbeit

je Hausarbeit insgesamt bis zu	195,— EUR,
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	78,— EUR;

- 3.2.1.4.2 je Beurteilung einer schriftlichen Prüfung aufgrund der APVO-GsozD-AmtsTA

je Aufsichtsarbeit bis zu	14,— EUR,
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	11,— EUR;

- 3.2.1.4.3 für die Beurteilung einer schriftlichen Prüfung je prüfender Person

je Aufsichtsarbeit insgesamt bis zu	17,— EUR,
bei eventuellem Stichentscheid bis zu	7,— EUR;

- 3.2.1.4.4 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses

je Zeitstunde bis zu	20,— EUR,
je Tag höchstens bis zu	100,— EUR.

3.2.2 Prüfungen aufgrund der PsychTh-APrV und der KJPsychTh-APrV

Die in Nummer 3.2.1.1 aufgeführten Vergütungssätze gelten entsprechend.

3.2.3 Prüfungen aufgrund der AAppO

3.2.3.1 Für den begleitenden Unterricht zur Vorbereitung auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung je Unterrichtsstunde 40,— EUR. Als Unterrichtsstunde gilt der in Nummer 2.3.2 Satz 1 genannte Zeitraum;

3.2.3.2 für die Abnahme der mündlichen Prüfung im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung je Mitglied der Prüfungskommission, sofern das Mitglied selbst prüft, je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer 18,— EUR;

3.2.3.3 für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gelten die in den Nummern 4.2.3 und 4.2.4 aufgeführten Vergütungssätze entsprechend.

3.2.4 Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Aufstiegsprüfung sowie Verwaltungsprüfung II, Studienabschlussarbeit (Bachelorarbeit) für den Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück und Eignungsprüfung als Betriebsprüferin oder Betriebsprüfer im Beschäftigtenverhältnis

3.2.4.1 Für die Begutachtung einer vierwöchigen Hausarbeit oder schriftlichen Ordnungs- und Verzeichnungsarbeit je Arbeit insgesamt bis zu 118,— EUR;

3.2.4.2 für die Betreuung, Begutachtung und Bewertung einer im Rahmen des Hauptstudiums an der Steuerakademie Niedersachsen erbrachten vierwöchigen wissenschaftlichen Hausarbeit je Arbeit bis zu 93,— EUR;

3.2.4.3 für die Begutachtung und Bewertung der im Rahmen der Zwischenprüfung an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege erbrachten dreiwöchigen wissenschaftlichen Hausarbeit je Arbeit bis zu 60,— EUR;

3.2.4.4 für die Begutachtung einer Diplomarbeit als Prüfungsbestandteil im Rahmen einer Hochschulausbildung oder einer Bachelorarbeit nach § 9 der Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen (Bezugsbekanntmachungen zu b und c) je Arbeit insgesamt bis zu 170,— EUR;

3.2.4.5 für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden je prüfender Person je Aufsichtsarbeit insgesamt bis zu 15,— EUR, bei eventuellem Stichentscheid bis zu 6,— EUR;

3.2.4.6 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft je Zeitstunde bis zu 15,— EUR, je Tag höchstens 75,— EUR;

3.2.4.7 für das Fertigen von Stellungnahmen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des staatlichen Prüfungsamtes für die Rechtspflegerprüfung bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege und des Bildungsinstituts für den niedersächsischen Justizvollzug je Stellungnahme bis zu 22,— EUR;

3.2.4.8 für die Begutachtung und Bewertung einer Bachelorarbeit nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück i. V. m. § 4 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ je Arbeit insgesamt bis zu 85,— EUR.

3.2.5 Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

3.2.5.1 Für die Begutachtung einer dreiwöchigen Hausarbeit je Hausarbeit insgesamt bis zu 50,— EUR;

3.2.5.2 für die Beurteilung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden je prüfender Person

je Aufsichtsarbeit insgesamt bis zu 12,— EUR, bei eventuellem Stichentscheid bis zu 5,— EUR;

3.2.5.3 für die Abnahme der mündlichen Prüfung je Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern das Mitglied selbst prüft,

je Zeitstunde bis zu 12,50 EUR, je Tag höchstens 62,50 EUR;

3.2.5.4 für das Fertigen von Stellungnahmen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes für den allgemeinen Justizdienst beim Landgericht Hannover, des Prüfungsamtes für den Gerichtsvollzieherdienst beim Amtsgericht Hannover und des Bildungsinstituts für den niedersächsischen Justizvollzug

je Stellungnahme bis zu 16,— EUR.

3.2.6 Prüfungen nach den Nummern 3.1.8 und 3.1.9

Die in Nummer 3.2.5 aufgeführten Vergütungssätze gelten entsprechend.

3.2.7 Vorschläge mit Lösungsvermerken

3.2.7.1 Für vierwöchige — für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 dreiwöchige — Hausarbeiten, soweit sie für eine Prüfung verwendet werden,

	für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 EUR	für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 EUR	für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 EUR
a) je Themenvorschlag bis zu	78,—	60,—	33,—
b) je praktischer Fall bis zu	98,—	75,—	42,—
c) je praktischer Fall in Aktenform bis zu	118,—	88,—	50,—

3.2.7.2 für Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von fünf — für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 vier — Zeitstunden, soweit sie für eine Prüfung verwendet werden,

	für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 EUR	für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sowie für den Verwaltungslehrgang II EUR	für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 sowie für den Verwaltungslehrgang I EUR
a) je Themenvorschlag bis zu	40,—	30,—	20,—
b) je praktischer Fall bis zu	50,—	36,—	25,—
c) je praktischer Fall in Aktenform oder programmgestützt bis zu	100,—	45,—	30,—

3.2.7.3 für Prüfungsaufgaben, die einen praktischen Fall in Aktenform zum Gegenstand haben, soweit sie für eine Prüfung verwendet werden

je Fall bis zu 54,— EUR.

3.3 Ergänzende Bestimmungen

3.3.1 Ein Stichtentscheid liegt nur vor, wenn aufgrund der Prüfungsverordnung eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter die Entscheidung über eine Arbeit, die von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unterschiedlich bewertet worden ist, zu treffen hat.

3.3.2 Weicht die bei einer Haus- oder Aufsichtsarbeit vorgeschriebene Bearbeitungszeit von den genannten Zeiten ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig. Entsprechendes gilt für Vorschläge mit Lösungsvermerken und für die Abnahme von mündlichen Prüfungen.

3.3.3 Soweit eine gesonderte Vergütung von Erst- und Zweitbegutachtung nicht vorgesehen ist, ermäßigen sich die für Haus-, Diplom- und Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Vergütungssätze auf 60 %, sofern nur eine Begutachtung vorgesehen ist. Werden Fachlehrkräfte, die nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind, zur Vorbegutachtung von Haus- und Aufsichtsarbeiten eingesetzt, kann ihre Tätigkeit im Rahmen der genannten Gesamtvergütungen mit vergütet werden.

4. Entschädigung der Mitglieder in Ausschüssen nach dem BBiG

Für Mitglieder der nach den §§ 39 bis 41, 48, 56, 62 und 77 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung zu errichtenden Ausschüssen kann eine Entschädigung für Reisekosten und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, wie folgt festgesetzt werden:

4.1 Erstattung der Reisekosten

Reisekosten können nach den für Beschäftigte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet werden.

4.2 Entschädigung für Zeitversäumnis

4.2.1 Für die Abnahme von Prüfungen können folgende Vergütungen gewährt werden:

4.2.1.1 Begutachtung einer dreiwöchigen Hausarbeit
je Hausarbeit insgesamt bis zu 50,— EUR;

4.2.1.2 Beurteilung einer Aufsichtsarbeit je prüfender Person und Prüfungsarbeit bei einer Bearbeitungszeit
bis zu 60 Minuten 3,— EUR,
bis zu 120 Minuten 6,— EUR,
bis zu 180 Minuten 9,— EUR,
bis zu 240 Minuten 12,— EUR;

4.2.1.3 für Prüfungsinstrumente²⁾ und Abnahme von mündlichen Prüfungen, je Mitglied des Prüfungsausschusses je Zeitzunde oder je Prüfungsinstrument
bis zu 12,50 EUR,
je Tag höchstens 87,50 EUR.

4.2.2 Für Vorschläge mit Lösungsvermerken können folgende Vergütungen gezahlt werden:

4.2.2.1 für dreiwöchige Hausarbeiten, die für eine Prüfung verwendet werden,
4.2.2.1.1 je Themenvorschlag bis zu 33,— EUR,
4.2.2.1.2 je praktischen Fall bis zu 42,— EUR,
4.2.2.1.3 je praktischen Fall
in Aktenform bis zu 50,— EUR;

4.2.2.2 für Aufgabenstellungen, die in einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden verwendet werden,

4.2.2.2.1 je Themenvorschlag bis zu 20,— EUR;

4.2.2.2.2 je praktischen Fall oder je fallorientierte/praxisbezogene Aufgabenstellung bei einer Prüfungszeit

bis zu 60 Minuten 10,— EUR,

bis zu 120 Minuten 20,— EUR,

bis zu 180 Minuten 30,— EUR,

bis zu 240 Minuten 40,— EUR,

bei Überprüfung des praktischen Falls oder der Aufgabenstellung 30 % der vorstehenden Sätze;

4.2.2.2.3 je praktischen Fall
in Aktenform bis zu 30,— EUR.

4.2.3 Nehmen die Mitglieder der Ausschüsse an Sitzungen oder Terminen teil, die für die Organisation und Durchführung einer Prüfung unerlässlich sind, kann je Sitzungstag eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 20,— EUR gewährt werden. Entsprechendes gilt für Aufsichtführende bei schriftlichen Prüfungen. Die Entschädigung kann auch für Reisetage (An- und Abreise) zu den Sitzungen gewährt werden; erfordern An- und Abreise jeweils weniger als zwölf Stunden Abwesenheit vom Wohn- oder Geschäftsort, so beträgt die Sitzungsvergütung die Hälfte des angegebenen Betrages.

4.2.4 Einer oder einem Prüfungsausschussvorsitzenden oder einer oder einem dazu Beauftragten kann für organisatorische Arbeiten vor Beginn und nach dem Abschluss der Prüfung eine pauschalierte Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe je einer Sitzungsvergütung nach Nummer 4.2.3 gewährt werden.

4.3 Ergänzende Bestimmungen

4.3.1 Weicht eine vorgeschriebene Bearbeitungszeit von der Prüfungszeit — außer in den Fällen der Nummern 4.2.1.2 und 4.2.2.2.2 — ab, so erhöhen oder vermindern sich die vorgesehenen Vergütungssätze anteilig.

4.3.2 Werden Fachlehrkräfte, die nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind, zur Vorbegutachtung von Haus- und Aufsichtsarbeiten eingesetzt, kann ihre Tätigkeit im Rahmen der genannten Gesamtvergütungen mit vergütet werden.

4.3.3 Übersteigt der infolge der Teilnahme an der Prüfung oder Sitzung entgangene Arbeitsverdienst nachweislich die Entschädigung nach den Nummern 4.2.1.3 oder 4.2.3, so kann dieser auf Antrag in angemessenem Umfang unter Anrechnung der Entschädigung für Zeitversäumnis bis zu der Höhe erstattet werden, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach den §§ 17 und 18 i. V. m. § 15 Abs. 2 JVEG vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. 10. 2016 (BGBl. I S. 2222), als Höchstbetrag zusteht.

4.3.4 Nehmen Mitglieder der Prüfungsausschüsse oder der Berufsbildungsausschüsse an konstituierenden Sitzungen und Arbeitssitzungen teil, finden die Nummern 4.2.3 und 4.3.3 entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt auch für Unterausschüsse der Berufsbildungsausschüsse.

5. Genehmigung nach dem BBiG

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 4 und § 77 Abs. 3 BBiG gilt für die Festsetzung von Entschädigungen im Rahmen der Nummer 4 für Landesbehörden, die zuständige Stelle nach dem BBiG sind, als erteilt.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 2. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 1. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 4/2020 S. 178

²⁾ Prüfungsinstrumente sind schriftlich zu bearbeitende Aufgaben, fallbezogene, auftragsbezogene oder situative Fachgespräche, Gesprächssimulationen, Präsentationen, Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, Prüfungsprodukte/-stücke, Arbeitsproben/-aufgaben, betriebliche Aufträge, die kombiniert werden müssen oder können — siehe Empfehlung Nummer 158 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen vom 12. 12. 2013 — Prüfungsanforderungen —.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“

Erl. d. MW v. 23. 4. 2019 — 13-32311/0070 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 825) — VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 23. 4. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.3 wird gestrichen.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung aus ESF-Mitteln im Programmgebiet ‚Stärker entwickelte Region‘ maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und im Programmgebiet ‚Übergangsregion‘ maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf.“
 - b) Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach Nummer 2.2 beträgt im Programmgebiet ‚Stärker entwickelte Region‘ maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Programmgebiet ‚Übergangsregion‘ beträgt die Förderung aus ESF-Mitteln nach Nummer 2.2 maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; die Förderung aus Landesmitteln nach Nummer 2.2 beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei einer gemischten Finanzierung beträgt die Förderung maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; dabei beträgt die Förderung aus Landesmitteln maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 182

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse zur Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)

Erl. d. MW v. 23. 4. 2019 — 13-45238 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 825) — VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 23. 4. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Sofern die beabsichtigte Förderung eine Beihilfe gemäß der AGVO oder der DAWI-De-minimis-Verordnung ist, sind Unternehmen in Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen. Maßgeblich für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Anwendungsbereich

der AGVO die Regelungen in Artikel 2 Ziff. 18 AGVO. Sofern die Zuwendung nach der DAWI-De-minimis-Verordnung gewährt werden soll, ist die Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission ‚Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten‘ (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) zu verwenden.“

2. Nummer 5.2.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt im Programmgebiet ‚Übergangsregion‘ maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und nach Nummer 2.1.3 maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung aus ESF-Mitteln auch für die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 182

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Bauordnungsrechtliche, infektionsschutzrechtliche und melderechtliche Behandlung von Unterkünften für Beschäftigte

Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. MI v. 13. 1. 2020
— 65-24117/7-103-40024/1-34-12220 —

— VORIS 21072 —

1. Anwendungsbereich

1.1 Ziel der folgenden Bestimmungen ist die einheitliche bauordnungsrechtliche, infektionsschutzrechtliche und melderechtliche Behandlung von Räumen und Gebäuden, die als Unterkünfte für Beschäftigte entsprechend oder ähnlich wie Unterkünfte i. S. der Nummer 4.4 des Anhangs zu § 3 Abs. 1 ArbStättV vom 12. 8. 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 18. 10. 2017 (BGBl. I S. 3584), betrieben und genutzt werden, für die jedoch eine Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund der ArbStättV nicht besteht. Insbesondere werden die für gesunde Wohnverhältnisse und den Brandschutz erforderlichen Anforderungen sowie die Vorgehensweise der Bauaufsichtsbehörden, des kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Meldebehörden bei Hinweisen auf ungenehmigte Unterkünfte oder auf Massenunterkünfte näher bestimmt.

1.2 Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für Wohnungen i. S. des § 44 NBauO, die dem Wohnen von Beschäftigten dienen (vgl. Nummer 4.2) sowie nicht für Beherbergungstätten, soweit Beschäftigte im Rahmen der zulässigen Anzahl der Gäste beherbergt werden.

2. Konkretisierung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch Technische Regeln für den Arbeitsschutz

2.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse i. S. des § 3 NBauO sind für Räume oder Gebäude, die als Unterkünfte für Beschäftigte genutzt werden, nicht im Hinblick auf die besonderen Nutzungs- und Wohnverhältnisse in diesen Unterkünften durch Vorschriften der NBauO oder aufgrund der NBauO näher bestimmt. Zur Verwirklichung der Anforderungen nach § 3 NBauO bedarf es daher für Unterkünfte für Beschäftigte näherer Bestimmungen über gesunde Wohnverhältnisse. Insoweit werden wegen der Ähnlichkeit der Nutzung mit der Nutzung der arbeitsstättenrechtlich geregelten Unterkünfte die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.4 „Unterkünfte“ vom 10. 6. 2010 (GMBL S. 751), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. 6. 2017 (GMBL

S. 402), für anwendbar erklärt, soweit es sich dabei um Anforderungen an bauliche Anlagen handelt.

2.2 Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ vom 15. 8. 2013 (GMBI S. 919), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. 6. 2017 (GMBI S. 401), nehmen die Arbeitsstätten mit ihren Verschmutzungskategorien und Nutzungsfrequenzen in Bezug. Dies ist bei einer nicht unmittelbar einer Arbeitsstätte zugeordneten Unterkunft nicht anwendbar. Im Rahmen dieser begrenzten Anwendbarkeit ist die Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen ausreichend, wenn für je acht Personen mindestens eine Toilette mit ausreichender Belüftung und Beleuchtung und mindestens eine Dusche mit kaltem und warmem Wasser sowie für je vier Personen mindestens ein Waschbecken mit kaltem und warmem Wasser zur Verfügung stehen. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Sanitäreinrichtungen auch in der Arbeitsstätte der Beschäftigten zur Verfügung stehen.

2.3 Die sonstigen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse aufgrund der §§ 3 bis 51 NBauO bleiben unberührt.

3. Anforderungen zum Brandschutz bei Unterkünften, die Sonderbauten sind

3.1 Unterkünfte für Beschäftigte sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 NBauO. An sie können nach § 51 NBauO im Einzelfall besondere Anforderungen, insbesondere für den Brandschutz, gestellt werden.

3.2 Da von Unterkünften für Beschäftigte, wenn sie ähnlich wie Beherbergungsstätten betrieben und genutzt werden, im Brandfall auch ähnliche Gefahren ausgehen wie von Beherbergungsstätten, sind für derartige Unterkünfte, die für mehr als zwölf Beschäftigte bestimmt sind, die Anforderungen der Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Muster-Beherbergungsstättenverordnung) – Fassung Dezember 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht von Mai 2014, abrufbar im Internet unter <https://www.is-argebau.de> und dort über den Pfad „Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik“ – anwendbar.

4. Nutzungsänderungen von Räumen und Gebäuden für Unterkünfte

4.1 Die Umnutzung von bestehenden Räumen und Gebäuden zu Unterkünften für Beschäftigte bedarf der Baugenehmigung, wenn sie wegen der an Unterkünfte für Beschäftigte gestellten anderen oder weitergehenden Anforderungen (z. B. nach den Nummern 2 und 3) nicht von den verfahrensfreien Nutzungsänderungen nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 NBauO erfasst wird. Mit der Nutzung als Unterkunft für Beschäftigte entfällt der Bestandsschutz bestehender Räume und Gebäude für die bisherige Nutzung.

4.2 Sind in einer Nutzungseinheit, die als Unterkunft für Beschäftigte genutzt wird, die zur Führung eines selbstgestalteten Haushalts erforderlichen Einrichtungen (Koch- und Waschmöglichkeiten und Toiletten) nicht vorhanden oder dienen diese Einrichtungen oder die Schlafräume der gemeinschaftlichen Benutzung für Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht in einer persönlichen Beziehung zueinander stehen, wird dies nicht vom Begriff der Wohnung i. S. des § 44 NBauO erfasst.

4.3 Für eine zulässigerweise errichtete Wohnung entfällt durch eine Nutzung i. S. der Nummer 4.2 der Bestandsschutz für die Nutzung als Wohnung. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der in § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO für Wohnungen geregelten Ausnahme von der Prüfung der Eignung des zweiten Rettungsweges. Satz 1 gilt für Wohngebäude entsprechend.

4.4 Anlass zur Besorgnis i. S. des § 79 NBauO, dass Gebäude dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 widersprechen, und zur Aufklärung der örtlichen Verhältnisse kann bereits bestehen, wenn Hinweise

- auf eine Unterbringung von Menschen in dafür ungeeignet erscheinenden Gebäuden oder
 - auf eine Überbelegung von als Unterkunft für Beschäftigte genutzten Gebäuden
- vorliegen.

5. Infektionsschutzrecht

5.1 Unterkünfte für Beschäftigte können im Einzelfall als Massenunterkunft i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 6 IfSG aufgefasst werden. In diesem Fall legt die Betreiberin oder der Betreiber in einem Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest und unterliegt der infektionshygienischen Überwachung durch den medizinischen Fachdienst der Region Hannover, des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Nach der Rechtsprechung ist unter Massenunterkunft ein zu Wohn- oder zumindest Übernachtungszwecken dienender Aufenthaltsort für eine Vielzahl von Personen zu verstehen, deren Möglichkeiten zu individueller Abgrenzung eingeschränkt sind und die dadurch zwangsläufig in einen gesteigerten gegenseitigen Kontakt treten.

5.2 Gemeinsam mit dem kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst ist die Frage zu klären, ob es sich im konkreten Fall um eine Massenunterkunft handelt.

6. Melderecht

6.1 Zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Überprüfungen und im Hinblick auf eine gebietsübergreifende Tätigkeit von Unternehmen ist es erforderlich, dass die Kommunen und die zuständigen Landesbehörden Erfahrungen und Kenntnisse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben unverzüglich weitergeben.

6.2 Die Meldebehörden wirken gemäß § 2 Abs. 3 BMG bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen nach Maßgabe des BMG mit. Im Einzelfall kann die Meldebehörde einer anderen öffentlichen Stelle auf deren Ersuchen unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG Daten übermitteln oder gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG weitergeben, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Davon umfasst sind die Ersuchen um Datenübermittlung der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Aufgaben. Der Datenempfänger (z. B. die untere Bauaufsichtsbehörde) trägt gegenüber der Meldebehörde die Verantwortung dafür, dass die Datenübermittlung zur Erfüllung der Aufgaben des Datenempfängers erforderlich ist.

6.3 Soll im Einzelfall eine Datenübermittlung durch die Meldebehörde gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG an die untere Bauaufsichtsbehörde ohne Ersuchen erfolgen, hat die Meldebehörde für den jeweiligen Einzelfall die Erforderlichkeit der Datenübermittlung gesondert zu prüfen.

6.4 Nicht umfasst ist von § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG eine systematische Übermittlung von Meldedaten. Regelmäßige Datenübermittlungen sind nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 BMG zulässig.

6.5 Sofern sich aus den Meldedaten ergibt, dass im Einzelfall Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters besteht, z. B. die Gefahr von Scheinmeldungen aufgrund einer erhöhten Anzahl von Meldungen unter einer Anschrift, haben die Meldebehörden gemäß § 6 Abs. 1 und 3 BMG die Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters von Amts wegen zu ermitteln.

6.6 Sollten bei dieser Ermittlung weitere Erkenntnisse gewonnen werden, die tatsächliche Anhaltspunkte für das mögliche Bestehen oder den Eintritt einer Gefahr darstellen und ein Eingreifen der Verwaltungsbehörden zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lassen, kann die Meldebehörde gemäß § 41 NPOG der unteren Bauaufsichtsbehörde auch personenbezogene Daten übermitteln, wenn die konkrete Aufgabe der Gefahrenabwehr nicht in anderer geeigneter Art und Weise erfüllt werden kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 6. 2. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Kommunen
unteren Bauaufsichtsbehörden

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der
„Klaus Kroschke Familienstiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 27. 1. 2020
— 2.11741/40-340 —**

Mit Schreiben vom 12. 12. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 6. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Klaus Kroschke Familienstiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der Familie des Stifters und die Sicherstellung der Verfolgung des Interesses der Familie des Stifters am langfristigen Bestand der Klaus Kroschke-Unternehmensgruppe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Klaus Kroschke Familienstiftung
Kroschkestraße 1
38112 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 4/2020 S. 184

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Neufassung der Satzung
des Wasserverbandes Mittlere Oker****Bek. d. NLWKN v. 10. 1. 2020
— GB VI. 62311-117-001 —**

Bezug: Bek. d. Regierungsbezirks Braunschweig v. 27. 2. 1996 (ABL. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 85, S. 119), zuletzt geändert durch
Bek. d. Regierungsbezirks Braunschweig v. 25. 2. 2002 (ABL. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 57)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anlage** die am 5. 6. 2019 vom Verbandsausschuss des Wasserverbandes Mittlere Oker beschlossene und vom NLWKN genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 4/2020 S. 184

Anlage**Neufassung der Satzung des Wasserverbandes
„Mittlere Oker“ in Braunschweig
vom 5. 6. 2019****Inhaltsübersicht**

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet
§ 2	Aufgabe
§ 3	Mitglieder
§ 4	Unternehmen und Plan
§ 5	Verbandsschau
§ 6	Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
§ 7	Organe
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 9	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 10	Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 11	Beschließen in der Verbandsversammlung
§ 12	Zusammensetzung des Vorstandes
§ 13	Wahl des Vorstandes

§ 14	Amtszeit des Vorstandes
§ 15	Geschäfte des Vorstehers/der Vorsteherin und des Vorstandes
§ 16	Aufgaben des Vorstandes
§ 17	Sitzungen des Vorstandes
§ 18	Beschließen im Vorstand
§ 19	Geschäftsführung
§ 20	Vertretung des Verbandes
§ 21	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
§ 22	Haushaltsplan
§ 23	Außer- und überplanmäßige Ausgaben
§ 24	Rechnungslegung und Prüfung
§ 25	Entlastung
§ 26	Beiträge
§ 27	Beitragsverhältnis
§ 28	Erhebung der Verbandsbeiträge
§ 29	Rechtsbehelfe
§ 30	Rechtsbehelfsbelehrung
§ 31	Anordnungsbefugnis
§ 32	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 33	Aufsicht
§ 34	Zustimmungsbedürftige Geschäfte
§ 35	Satzungsänderung
§ 36	Verschwiegenheitspflicht

§ 1**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Mittlere Oker“. Er hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel.

§ 2**Aufgabe**

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. in den Stadtgebieten Braunschweig und Wolfenbüttel Gewässer auszubauen (einschließlich landespflegerischer Maßnahmen und naturnaher Gewässerentwicklung).
2. Grundstücke zu unterhalten und zu bewirtschaften.
3. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen.
4. Dabei ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz zu beachten.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 3**Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel.

§ 4**Unternehmen, Plan**

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen.

(2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus einem Plan. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer neben Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5**Verbandsschau**

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten/eine Schaubeauftragte. Schauführer/Schau-führerin ist die der Vorsteher/die Vorsteherin oder der/die von der Verbandsversammlung gewählte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 32 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer/die Schauführerin zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubruch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags-haushaltsplänen,
6. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus 5 Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Braunschweig und 3 Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Wolfenbüttel zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel benannt und abberufen.

(2) Vorstandsmitglieder können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher/die Vorsteherin unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Er/Sie kann sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, zu den Sitzungen laden.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Vorsteher/die Vorsteherin leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Vertreter/die Vertreterinnen der Stadt Braunschweig haben jeweils 3 Stimmen, die Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Wolfenbüttel jeweils 5 Stimmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen vertreten sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll aufzuzeichnen. Die Richtigkeit des Protokolls ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin und weiteren 5 ordentlichen Mitgliedern. Jedes der ordentlichen Mitglieder hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Ein ordentliches Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin des Vorstehers/der Vorsteherin gewählt.

(2) Die Stadt Braunschweig und die Stadt Wolfenbüttel haben des Vorschlagsrecht für je 3 ordentliche und 3 stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 13

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen) sowie den Vorsteher/die Vorsteherin.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die derzeitige Amtsperiode endet am 30. November 1996.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet — das ist auch dann der Fall, wenn das Ratsmandat oder das Dienstverhältnis zur Mitgliedsgemeinde aufgegeben wird —, findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach § 13 statt.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstehers/der Vorsteherin und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und der Beschluss der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Versammlungen gebunden.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin oder die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlastung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
- der Verbandsvorsteher muss den Vorstand und die Versammlung regelmäßig über erteilte Aufträge unterrichten.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 1-wöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem Vorsteher/der Vorsteherin mit. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen zu laden. Sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 18

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) In Textform erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll aufzuzeichnen. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 19

Geschäftsführung

Der Vorsteher/die Vorsteherin hat mit Zustimmung des Vorstandes nach Bedarf und nach den Festsetzungen des Haushaltsplanes für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 4) einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, einen Kassenverwalter/eine Kassenverwalterin und technisches Personal einzustellen. Sie erhalten eine Entschädigung. Die Haushaltsführung und die Kassengeschäfte können auch durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wahrgenommen werden. Ein Anweisungsrecht steht dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin jedoch nicht zu. Es obliegt allein dem Vorsteher/der Vorsteherin.

§ 20

Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie hat die anderen Vorstandsmitglieder von seinen/ihren Geschäften zu unterrichten.

(2) Alle Geschäfte, sofern sie nicht von geringer Bedeutung sind oder eine unabwendbare Dringlichkeit vorliegt, sind schriftlich vorzunehmen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsteher/von der Vorsteherin zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsteher/die Vorsteherin hat die ihm/ihr übertragenen Aufgaben zu erledigen.

(4) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher/der Vorsteherin eine Bescheinigung über seine/ihre Vertretungsbefugnis.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(2) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 22

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) den Haushalt und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres und ggf. die Nachträge vor Ablauf des Rechnungsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Außer- und überplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Versammlung.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

(2) Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sinngemäß.

(3) Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft.

§ 25

Entlastung

Der Vorsteher/die Vorsteherin legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 27

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast für den Verwaltungshaushalt verteilt sich zu 74 v. H. auf die Stadt Braunschweig und zu 26 v. H. auf die Stadt Wolfenbüttel entsprechend der Längen der Gewässer zweiter Ordnung in den jeweiligen Stadtgebieten. Für neue Vorhaben hat jedes Mitglied die auf sein Stadtgebiet entfallenden Planungs-, Durchführungs- und Folgekosten zu tragen.

§ 28

Erhebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

(4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 29

Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.

§ 31

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder der Satzung beruhende Anordnung des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel nach den jeweils geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vorsteher/ihrer Vorsteherin ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) In technischen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten können die entsprechenden Fachbehörden hinzugezogen werden.

§ 34

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25 000,00 EUR hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 – 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie weitere Personen im Sinne des § 19 Abs. 1 sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

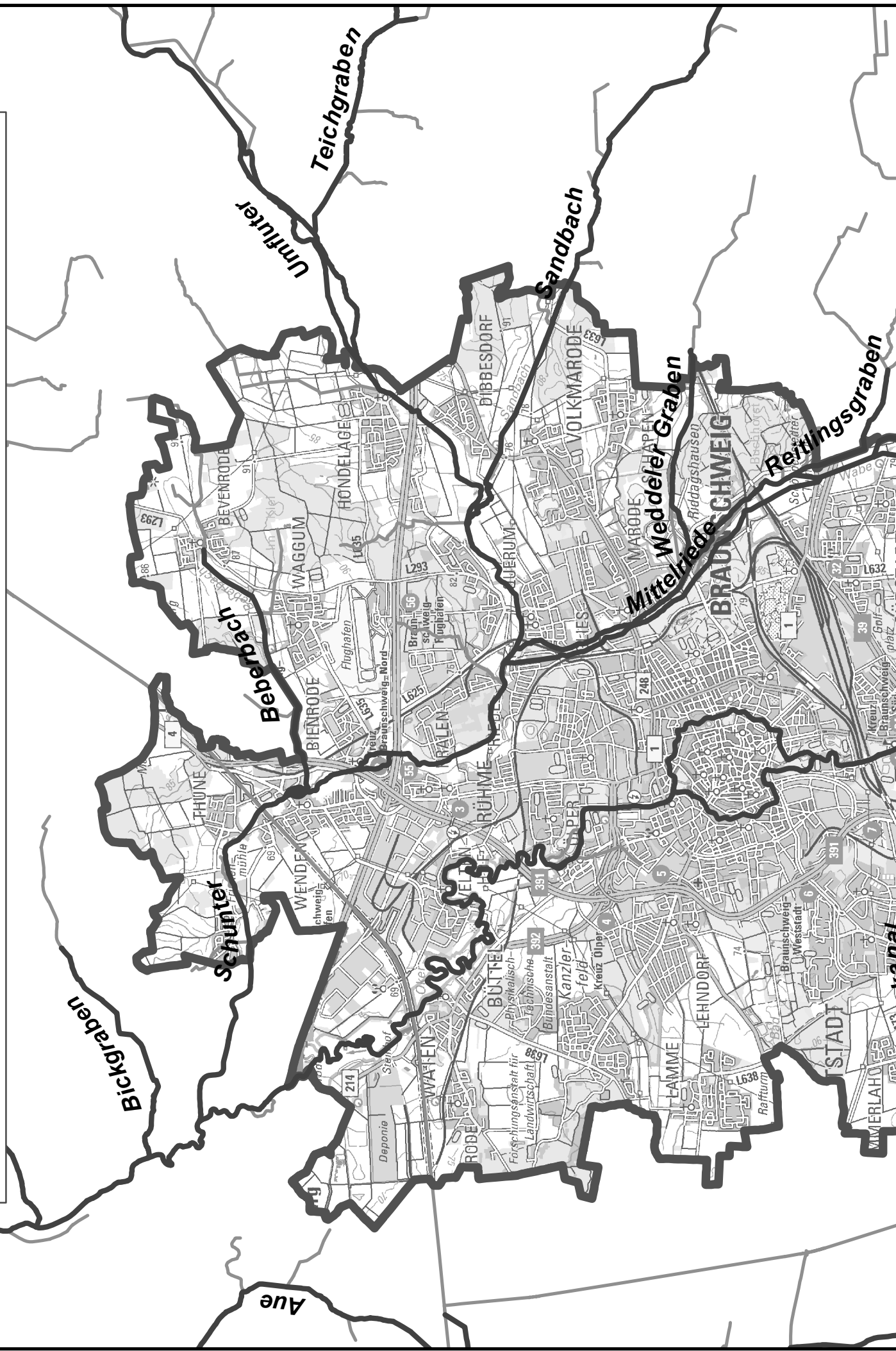
Wasserverband Mittlere Oker

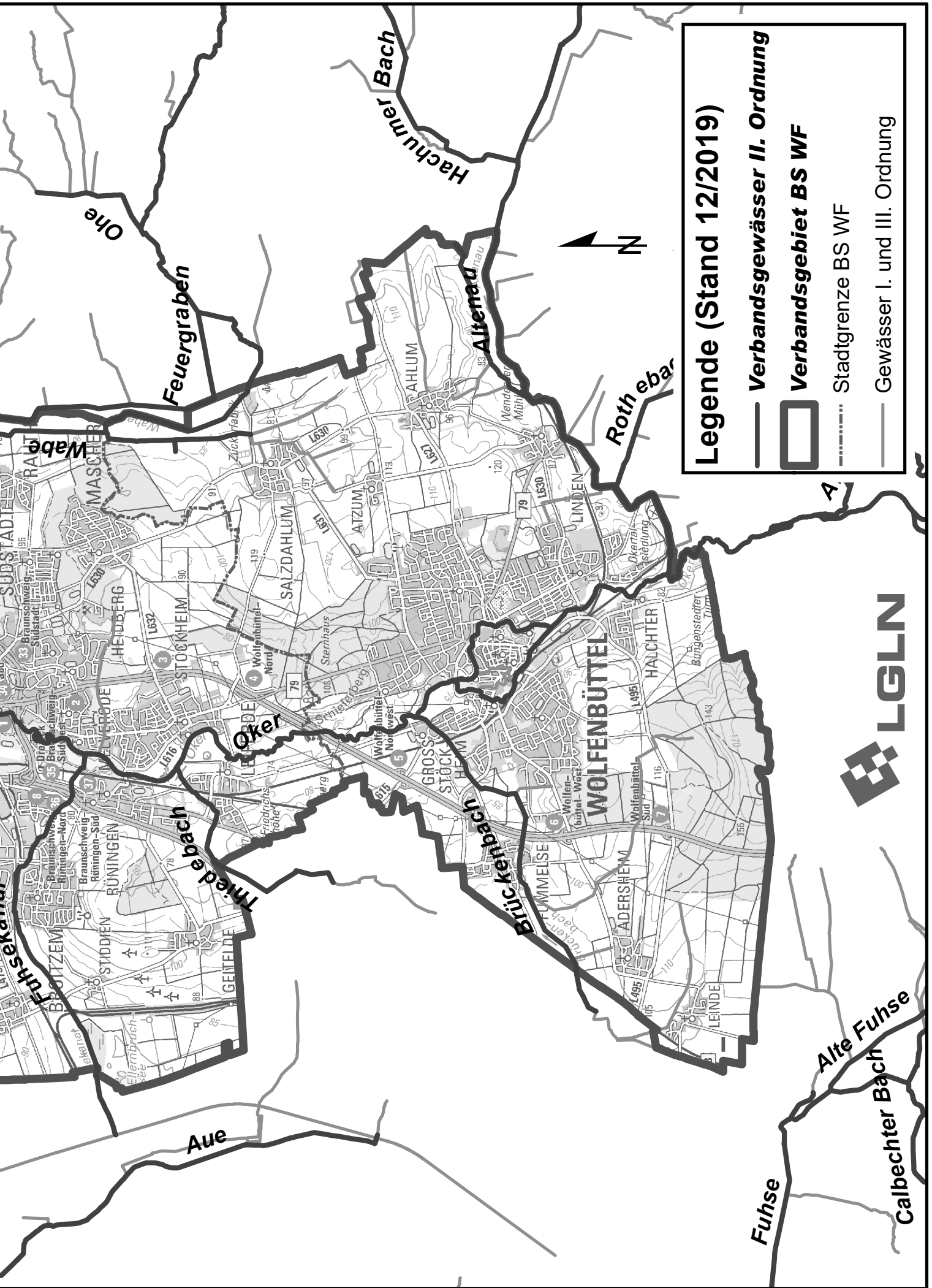
Der Verbandsvorsteher

gez.

Dr. Hoppe-Dominik

Verbandsgebiet des Wasserverbandes Mittlere Oker





Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 KrWG
(Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG,
Hamburg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 23. 1. 2020
— 4.1 LG008079626-3327 —**

Der Plan der Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg, vom 4. 9. 2018 für die Erhöhung der Deponie Hittfeld in der Gemarkung Klecken, Gemeinde Rosengarten, und der Gemarkung Hittfeld, Gemeinde Seevetal, wurde durch Beschluss vom 17. 1. 2020 festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Begründung und Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit **vom 5. 2. bis 19. 2. 2020 (einschließlich)**

- bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf, Bauabteilung (1. Etage),
montags, dienstags, donnerstags
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.15 Uhr;
- bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Hittfeld, Rathaus, Raum B 214,
montags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 18.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137,
montags bis freitags
in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Nach dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den betroffenen Dritten und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der vollständige Planfeststellungsbeschluss von allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung

durch elektronische Post an poststelle@gaa.lg.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 190

Anlage**I. Entscheidung**

1. Gemäß § 35 (2) KrWG wird hiermit der Plan zur Erhöhung der Deponie Hittfeld in der Gemarkung Hittfeld, Gemeinde Seevetal, und in der Gemarkung Klecken, Gemeinde Rosengarten, mit einer maximalen Ablagerungsphase bis zum 31. 12. 2040 festgestellt.
2. Der festgestellte Plan besteht aus den in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen.
3. Die unter Abschnitt III. niedergelegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planes zu beachten.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen*)**III. Nebenbestimmungen*)****IV. Begründung*)****V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Nordenham)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 1. 2020
— OL 20-010-01 —**

Die Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Midgardstraße 50, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 5. 9. 2019 gemäß § 23 a BImSchG die störfallrelevante Änderung eines immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Tanklagers angezeigt.

Das Tanklager Süd am Standort 26954 Nordenham, Midgardstraße 50, dient bei einer Gesamtlagerkapazität von 20 000 m³ mit zwei Tanks der Lagerung von schwerem Heizöl (Tanks 31 und 32) und mit zwei weiteren Tanks der Lagerung von Gasöl/Diesel (Tanks 41 und 42). Angezeigt wurde jetzt eine Lagerung von Biodiesel in den Tanks 41 und 42.

Die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage ist Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs und fällt in die Vorschriften der 12. BImSchV.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten wird, nicht räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 191

**Anzeigeverfahren gemäß § 23 a BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Nordenham)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 1. 2020
— OL 20-011-01 —**

Die Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Midgardstraße 50, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 4. 11. 2019 gemäß § 23 a BImSchG die störfallrelevante Änderung der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Kesselwagenbeladestation ihres Tanklagers am Standort 26954 Nordenham, Midgardstraße 50, angezeigt.

Bei der Beladung von Eisenbahnkesselwagen mit Dieselkraftstoff aus dem nördlich gelegenen Tankfeld der Weser-Petrol Seehafentanklager GmbH & Co. KG soll eine Beimischung von 7 % bis 10 % Biodiesel erfolgen, um den Marktanforderungen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang sind drei neue doppelwandige Lagerbehälter mit einem Rauminhalt von jeweils 100 m³ für die Lagerung des Biodiesels vorgesehen, welche über eine Sammelleitung an den Verladearm der Kesselwagenbeladestation angeschlossen werden sollen. Mittels Steuer- und Regelungstechnik wird dann bei der Beladung der Kesselwagen mit Dieselkraftstoff das Biodiesel-Blendung zeitgleich zugemischt.

Die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage ist Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs und fällt in die Vorschriften der 12. BImSchV.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten wird, nicht räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 191

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Dörverden** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachbereichsleitung (m/w/d) für den Fachbereich I (Bauen).

Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen ist eine Besetzung zunächst bis zur BesGr. A 11 bzw. EntgeltGr. 11 TVöD möglich. Vorbehaltlich organisatorischer Veränderungen steht zukünftig ggf. eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Klug, Tel. 04234 399-10, gerne zur Verfügung. Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter www.doerverden.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 23. 2. 2020** schriftlich an die Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, oder per E-Mail an bewerbung@doerverden.de in einer zusammenhängenden PDF-Datei.

— Nds. MBL Nr. 4/2020 S. 192

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 106 „Querschnittsfragen landwirtschaftlicher Märkte, Agrarmarketing, Marktangelegenheiten bei Ackerkulturen, Aufsicht über die Landwirtschaftskammer“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Die Zuständigkeit des Referats 106 gliedert sich in zwei selbständige Teilbereiche. In dem Teilbereich „Aufsicht über die Landwirtschaftskammer“ ist ein Dienstposten/Arbeitsplatz zu besetzen. Er umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Mitarbeit bei der Haushaltsaufstellung des Landes in Bezug auf die LWK,
- Entgegennahme und zentrale Bewertung des Controllingberichts der LWK,
- die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts der LWK, welcher dort nach kaufmännischen Grundsätzen unter sinnvoller Anwendung der für Landesbetriebe geltenden Verwaltungsvorschriften erstellt wird,
- eigenverantwortliche Mitarbeit an regelmäßigen Aktualisierungen der Gebührenordnung für die LWK,
- Koordinierung von der LWK betreffenden Abfragen,
- selbständige Bearbeitung von Bürgereingaben und Petitionen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bei mehrjähriger Berufserfahrung in einer Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung sind alternativ auch Absolventinnen oder Absolventen eines Fachhochschul- oder Bachelorstudiums der Betriebswirtschaftslehre bewerbungsberechtigt.

Gute Kenntnisse der Verwaltungsorganisation, der grundsätzlichen Verwaltungsabläufe sowie des nationalen Haushaltsrechts sind ebenso von Vorteil wie betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Gesucht wird eine selbstsicher auftretende und selbständig arbeitende Person, mit der Bereitschaft zur Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen mit der LWK, die auch gern mit eigenen Ideen an der Optimierung der bestehenden Verwaltungsabläufe mitarbeitet.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Kommunikationsfähigkeit und
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit DV-Software (insbesondere MS Excel), da das referatsinterne Controlling hierauf aufbaut. Entsprechende Kenntnisse können im Rahmen von Fortbildungen nachgeholt werden.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeite geeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1115 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 23. 2. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Roth, Tel. 0511 120-2277, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum ML erhalten Sie unter www.ml.niedersachsen.de.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 4/2020 S. 192

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle, EU-Prüfdienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt den jeweiligen Fachreferaten des ML sowie des MU. Bewilligungsstellen sind die LWK, die ÄRL und der NLWKN. Die EU-Zahlstelle im ML nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr.

Gesucht wird eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter für folgenden Aufgabenbereich:

- zahlstellenbezogene Bearbeitung der Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung,
- Begleitung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR),
- Erstellung und Auswertung der Kontrollstatistiken ELER investiv, Ex-post Kontrollstatistik,
- Definition der Fachanforderungen für Zahlstellen-EU-Software (ZEUS).

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Alternativ ist auch bewerbungsberechtigt, wer

- das erste Staatsexamen der Rechtswissenschaften oder den Abschluss als Bachelor of Laws erworben hat,
- als Beamtin oder Beamter in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst) tätig gewesen ist oder als Beschäftigte oder Beschäftigter über einen Abschluss eines Bachelor- bzw. Fachhochschulstudiums der Agrarwissenschaften verfügt und mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung nachweisen kann.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht, werden vorausgesetzt.

Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderung sind wünschenswert.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin sind eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301.1 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme werden ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1121 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 26. 2. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 4/2020 S. 192

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 305 „Integrierte Regionalentwicklung und ländlicher Raum, ELER-Förderung (ELER Verwaltungsbehörde), Fachliche Koordinierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der EU-Förderung zur ländlichen Entwicklung,
- Mitwirkung an der Aufstellung und Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP)-Strategieplans für die EU-Agrarförderung in der Förderperiode 2021–2027,
- erstellen eigener Beiträge für den GAP-Strategieplan,
- Koordinierung der Zusammenarbeit von Fachreferaten innerhalb des ML sowie anderer Ministerien bei der Aufstellung des GAP-Strategieplans,
- Geschäftsführung einer ressortübergreifenden Projektgruppe zur Koordinierung des GAP-Strategieplans,
- Beiträge zu ländlichen und agrarpolitischen Entwicklungskonzepten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerberinnen und Bewerber können sich ebenfalls Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ oder „Technische Dienste“ sowie Beschäftigte mit einem Abschluss als Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss mit fachlichem Schwerpunkt in den Bereichen ländliche Entwicklung, Landwirtschaft oder Regionalentwicklung, sofern mehrjährige praktische Erfahrungen in der Umsetzung von EU-Fördermaßnahmen aus Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung vorliegen.

Die Tätigkeit ist durch Anforderungen geprägt, die sich aus einem komplexen Prozess zur Erstellung eines neuen Programms für die Agrarförderung und die Entwicklung ländlicher Räume ergeben.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die Bereitschaft und Freude an der Einarbeitung in die vielfältigen Themen der Agrarförderung sowie Geschick in der Kommunikation mit zahlreichen Verfahrensbeteiligten mitbringt.

Solide Englischkenntnisse werden erwartet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1114 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 28. 2. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Dr. Wälzholz, Tel. 0511 120-2238, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 4/2020 S. 193

Der **Niedersächsische Städte- und Gemeindebund e. V. (NSGB)** mit Sitz in der Landeshauptstadt Hannover hat zum 1. 7. 2020 die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Bereiche

- Bauen (Baurecht, Planungsrecht, Raumordnung, Städtebauförderung, Wohnungsbau),
- Sozialrecht (insbesondere Beratung und Interessenvertretung der kommunalen Sozialstationen, SGB IX, XII),
- Integration und Zuwanderung, Ausländer- und Asylrecht,
- Verkehr (Straßen- und Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, GVFG),
- Tourismus.

Eine Änderung der Tätigkeitsschwerpunkte und der Aufgabengebiete bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir erwarten

- eine Laufbahnbefähigung für ein Amt der Laufbahngruppe 2, ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit erstem und zweitem Staatsexamen oder eine vergleichbare Qualifikation,
- Kenntnisse in den o. g. Bereichen,
- nach Möglichkeit einschlägige Berufserfahrungen,
- hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Freude an der Kommunalpolitik und Interessenvertretung,
- eine selbständige Arbeitsweise und Teamfähigkeit.

Als Fachreferentin oder Fachreferent besteht Ihre Tätigkeit überwiegend in der Beratung und Information der rd. 400 kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im NSGB organisiert sind, und in der Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem LT, der LReg und anderen Akteurinnen und Akteuren.

Wir bieten

- eigenständiges Arbeiten und flexible Arbeitszeiten,
- eine Beschäftigung in Vollzeit (zurzeit 40 Stunden/Woche),

- eine Einstellung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen,
- je nach Ausbildung und Berufserfahrung und abhängig von den beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine Besoldung bis BesGr. A 15, ggf. höher,
- einen modernen Arbeitsplatz in der Mitte Hannovers in einem motivierten Team.

Wir streben an, den Frauenanteil in der Geschäftsstelle zu erhöhen und freuen uns daher besonders auf Bewerbungen von Frauen.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Präsident, Dr. Marco Trips, Tel. 0511 30285-51, zur Verfügung. Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit dem Hinweis „Bewerbung“ **bis zum 1. 3. 2020** ausschließlich elektronisch an hillebrecht@nsgb.de.

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 194

Die **Samtgemeinde Jesteburg** im Landkreis Harburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Erste Samtgemeinderätin
oder einen Ersten Samtgemeinderat (m/w/d)**

als allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Der derzeitige Amtsinhaber wird zum 1. 7. 2020 in den Ruhestand gehen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.jesteburg.de.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Höper, Tel. 04183 9747-40, zur Verfügung.

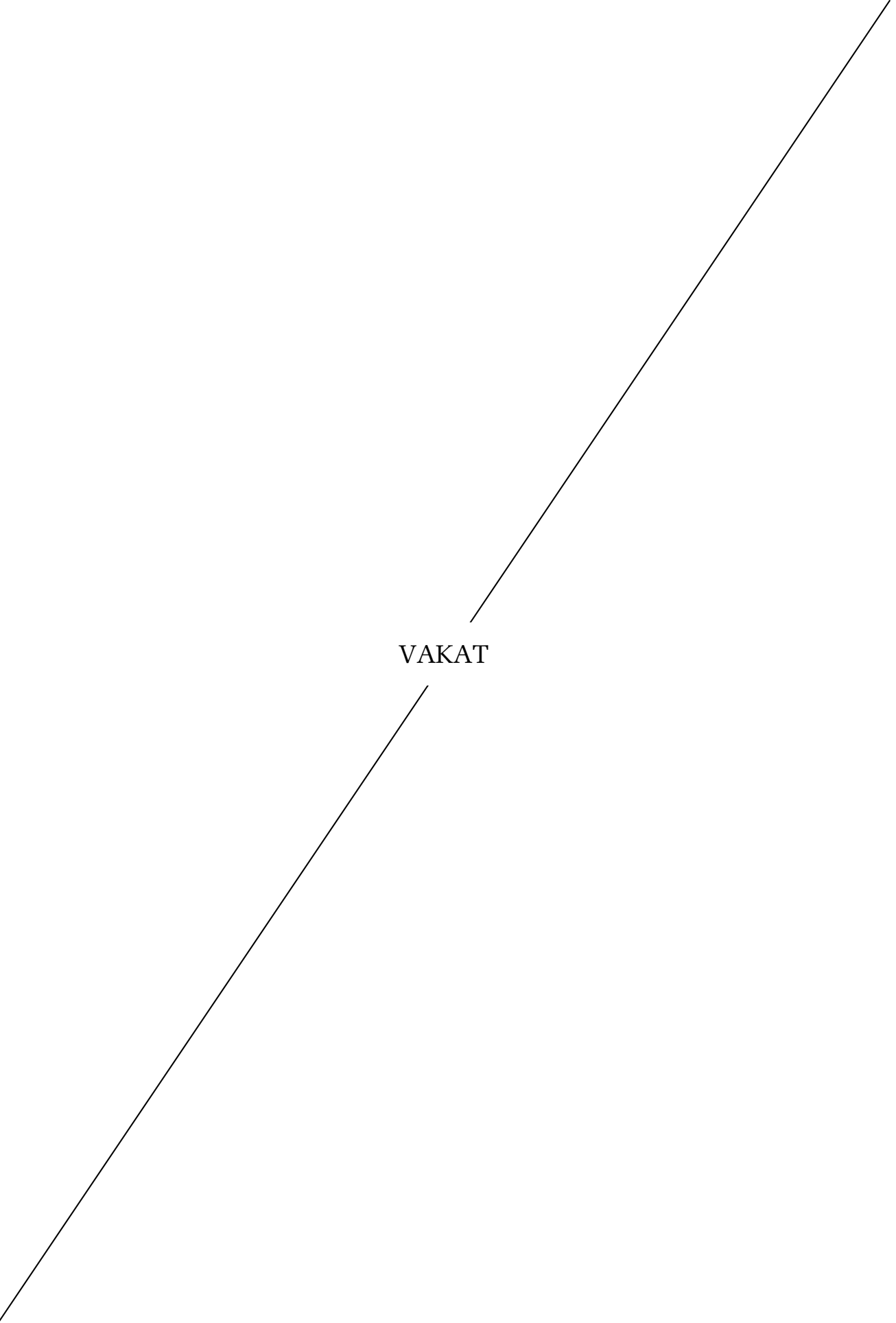
Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 1. 3. 2020**, ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 194

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

